

Kulturförderungsrichtlinie der Stadt Parchim

§ 1

Allgemeine Fördergrundsätze

1. Die Kulturarbeit und Kulturförderung ist heute mehr denn je zur politischen Pflichtaufgabe geworden. Die kulturelle Lebendigkeit der Stadt wird neben den öffentlichen Kultureinrichtungen von der Vielfalt und Vielzahl kultureller Vereine und Gruppierungen bestimmt. Im Rahmen der allgemeinen Kulturförderung dienen diese Richtlinien der Förderung und Anerkennung kultureller Aktivitäten von Einzelpersonen und Gruppen. Es können Leistungen und Bemühungen gezielt gefördert werden, die das kulturelle Leben in Parchim bereichern.
2. Neben der finanziellen Förderung einzelner freier Träger kultureller Angebote und Programme ist die organisatorische und beratende vermittelnde Unterstützung der Stadt Parchim auch ein Bestandteil der kommunalen Förderung. Diese Förderung umfasst besonders:
 - Vermittlung von Auftrittsmöglichkeiten und Kontakten im Rahmen der städtischen Möglichkeiten
 - Vermittlung und Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Ausstellungen u. a.
 - Organisatorische, technische und finanzielle Beratung und Hilfe
 - Regelmäßiger Informationsaustausch
 - Unterstützung durch Nutzungsmöglichkeiten städtischer Räume
 - Zusammenarbeit mit Vereinen, Gruppen und Initiativen
 - Ankauf von Kunstwerken, Publikationen und Produkten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten
3. Gefördert werden können nach diesen Richtlinien im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten juristische und natürliche Personen, wie Vereine, Gruppen, Einzelpersonen, Einrichtungen, Kirchen etc., die kulturell Arbeit in oder für Parchim betreiben.
Überregional tätige Antragstellende können eine städtische Förderung erhalten, wenn die Maßnahme einen territorialen Bezug zur Stadt Parchim hat.

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Zuwendungen der Stadt Parchim sind zweckgebunden und dürfen nur für den Zuwendungsbescheid bezeichneten Zweck verwendet werden. Die mehrfache Förderung von Maßnahmen durch Zuwendungen nach dieser Richtlinie oder Zuwendungen aus anderweitigen Mitteln der Stadt Parchim ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Spenden an die Stadt Parchim.

4. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der/die Antragstellende einen angemessenen Eigenanteil zur Durchführung der Maßnahme erbringt, eigene Initiativen zur Finanzierung der kulturellen Aktivitäten erkennen lässt und alle übrigen Förderungsmöglichkeiten vorrangig in Anspruch nimmt. Der Eigenanteil kann auch durch Dritte geleistet werden.
Zuschüsse können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.

5. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Parchim für Maßnahmen, bei denen ein besonderes städtisches Interesse besteht, Ausnahmen von der Förderrichtlinie zulassen. Überschreiten die Zuwendungen 1.550,00 €, so ist die Empfehlung des Fachausschusses einzuholen, sofern nicht bereits Entscheidungen im Rahmen vorausgegangener Haushaltsberatungen vorliegen

§ 2

Zuwendungsarten

Gefördert werden können Betriebs- und Sachkosten sowie Maßnahmen und Projekte.

2.1. Sach- und Betriebskosten, bauliche Unterhaltung und Baumaßnahmen

Sach- und Betriebskosten sind z.B.:

- Miet- und Betriebskosten
- Nichtinvestive Sachkosten/investive Sachkosten für die Neu- und Ersatzbeschaffung von Geräten und Gebrauchsgegenständen, Materialien, Reparaturen etc.

2.2. Projektförderung

Maßnahmen und Projekte setzen voraus, dass die Maßnahme für die Allgemeinheit zugänglich ist, öffentliches Interesse erwarten lässt und dass die Projekte inhaltlich ästhetische, kulturelle und/oder soziale Qualität der künstlerischen Aktivitäten vermuten lassen.

Hierzu zählen:

- Von kulturellen Vereinen, Gruppen, Einzelpersonen etc. geplante Projekte kultureller Art
- Vereins- und sonstige Aktivitäten zur Belebung der Kulturarbeit im Stadtgebiet und den Ortsteilen
- Kulturprogramme von Vereinen, Gruppen etc. zu bestimmten Veranstaltungen, Festen, Projekttagen u. ä.
- Förderung der künstlerischen Tätigkeit und Leistung
- Ankäufe von Kunst- u. Schriftgut u. ä.
- Veröffentlichungen von Bild- u. Schriftgut etc.
- Durchführung auswärtiger Kulturveranstaltungen durch ortsansässige Vereine, Gruppen, Initiativen usw. (bzw. Beteiligung hieran), wenn die Veranstaltungen geeignet sind, dem kulturellen Ansehen der Stadt zu dienen
- Programme und Projekte, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen, können wiederholt gefördert werden

Die Bemessung von Zuschüssen bei projektbezogener Förderung soll 50 v. H. der entstehenden Gesamtkosten nicht überschreiten.

Bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. vorrangiges Interesse der Stadt an der Realisierung des Projekts) kann die Obergrenze ausnahmsweise überschritten werden.

§ 3

Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist grundsätzlich schriftlich und von den zuständigen Zeichnungsberechtigten rechtsverbindlich unterzeichnet an den Fachbereich 4 - Kultur, Jugend und Soziales - zu richten.

1. Der Antrag für Maßnahmen, Projekte und nicht investive Sachkosten ist grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme oder des Projektes mit folgenden Angaben zu stellen:
 - Antragsteller/-in
 - Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
 - Auskunft erteilt (Name/Telefon)
 - Bankverbindung
 - Bezeichnung Ort/Durchführungszeitraum der Maßnahme/des Projektes
 - Projektbeschreibung/Konzeption
 - ggf. Teilnehmerliste
 - Kostenaufstellung und Finanzierungsplan
 - Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten
 - Ort und Datum der Antragstellung
 - gegebenenfalls Vergabeunterlagen
2. Anträge auf Miet- u. Betriebskosten sind grundsätzlich bis zum 31.03. des laufenden Jahres unter Beifügung des Finanzierungsplanes und der entsprechenden Angaben, wie in Punkt 1 geregelt, einzureichen.
3. Anträge für investive Sachkosten und Baumaßnahmen sind grundsätzlich bis zum 30.06. des Vorjahres zu stellen. Später eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn dies die zur Durchsetzung dieser Richtlinie bereitgestellten Mittel im laufenden Haushaltsjahr ermöglichen.

Zur Beantragung von Baumaßnahmen und investiven Sachkosten sind zusätzlich nachfolgende Unterlagen einzureichen:

- Kostenangebote entsprechend der für das öffentliche Auftragswesen geltenden Vergabevorschriften
- ggf. Bauzeichnungen und Baubeschreibung

Im Übrigen gelten die Regelungen aus § 3 Ziff. 1. dieser Richtlinie.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt nach Prüfung des Antrages durch Bewilligungsbescheid. Der Bewilligungsbescheid legt die Zweckbestimmung der Zuwendung fest und kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

§ 4 Verwendungsnachweis

1. Die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel ist durch die Antragstellenden unter Vorlage eines Nachweises der erfolgten Zahlungen anhand einer detaillierten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben und einem Sachbericht nachzuweisen. Bei Sachkosten sind die Rechnungskopien einzureichen.

Dieser Nachweis ist durch den Träger der Maßnahme bis spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme im Fachbereich 4 – Kultur, Jugend und Soziales – einzureichen.
2. Für die Förderung von Miet- u. Betriebskosten ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 31.03. des Folgejahres der Förderung einzureichen.
3. Durch die Antragsstellenden ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises mit rechtsverbindlicher Unterschrift des zuständigen Zeichnungsberechtigten zu bestätigen.

Die Stadt Parchim behält sich in Einzelfällen eine detaillierte Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ausdrücklich vor. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind vom Antragstellenden bereitzustellen.

§ 5

Folgen zweckwidriger Verwendung

Für den Fall, dass

- Zuwendungen aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben bewilligt wurden,
- Zuwendungen nicht zweckentsprechend eingesetzt wurden,

ist die Fördersumme in entsprechender Höhe an die Stadt Parchim zurückzuzahlen.

Die Zuwendung kann anteilig zurückgefordert werden, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten als bei der Bewilligung nachgewiesen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretersitzung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Richtlinie, zuletzt geändert am 17.10.2001, außer Kraft.

Parchim, den 28.10.2021

Flörke
Bürgermeister